

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 059/2022

Federführung:	SG 1.1 - Finanzwesen	Datum:	17.05.2022
Verfasser*in:	Hanna Bühler	AZ:	644.12

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	01.06.2022 28.06.2022	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Abs. 1 Hauptsatzung
----------------------------	-------------------------

Begründung nö Beratung:	
--------------------------------	--

Entlastung des Aufsichtsrates der Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH für das Wirtschaftsjahr 2021

Anlagen:

Antrag zur Beschlussfassung

Der Vertreter der Stadt Geislingen in der Gesellschafterversammlung der GSW wird beauftragt dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Gemäß § 19 Nr. 2 i) des Gesellschaftsvertrags der Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH ist für die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und somit letztendlich der Gemeinderat zuständig. Die Stadt als Halter der Geschäftsanteile muss für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung den städtischen Vertreter mit entsprechenden Beschlüssen beauftragen.

Mit der Vorlage zum Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2021 der GSW wurde bereits die Entlastung für den Geschäftsführer beantragt. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Jahresabschluss 2021 der GSW wird ebenfalls Entlastung für die Mitglieder des Aufsichtsrats beantragt.

Hinweis für die Sitzungsleitung:

*Diejenigen Mandatsträger*innen, welche im Jahr 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der GSW waren, sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats, nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen, befangen. Dies bedeutet, dass diese weder mit beraten, noch abstimmen, noch die Sitzung leiten dürfen. Bei nicht öffentlicher Beratung ist zudem der Sitzungsraum zu verlassen. Nach § 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) liegt die Verpflichtung zur Anzeige der Befangenheit bei den jeweiligen Städt*rät*innen selbst. Nach Kenntnis der Verwaltung sind waren dies im betreffenden Zeitraum jedoch: Herr OBM Dehmer, die Herren stellv. OBM Scheible, Dr. Schweizer und Reiff sowie Frau StR Bühler.*

Mit § 37 Abs. 2 GemO ist die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit aus den anwesenden und nicht befangenen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zu bilden

*Im **Verwaltungsausschuss** ergibt sich folgendes Bild:*

- Befangen sind (nach Kenntnis der Verwaltung):
 - Herr OBM Dehmer, die Herren stellv. OBM Dr. Schweizer und Reiff
 - Herr StR Schrag.
- Das Leiten der Sitzung obliegt in Reihenfolge (je nachdem, ob anwesend):
 1. Frau stellv. OBM Straile
 2. dem an Lebensjahren ältesten (und nicht befangenen) Gremienmitglied. Dies sind in Reihenfolge: Herr StR Gass gefolgt von Herrn StR Peters.
- Beschlussfähig ist der Verwaltungsausschuss, wenn (einschließlich Vorsitz) mindestens 6 Mandatsträger*innen anwesend und nicht befangen sind (vgl. 37 Abs. 2 GemO).

Im Gemeinderat gilt:

- Befangen sind (nach Kenntnis der Verwaltung):
 - Herr OBM Dehmer, die Herren stellv. OBM Scheible, Dr. Schweizer, und Reiff sowie
 - Frau StR Bühler und Herr StR Schrag.
- Das Leiten der Sitzung obliegt in Reihenfolge (je nachdem, ob anwesend):
 1. Frau stellv. OBM Straile,
 2. dem an Lebensjahren ältesten (und nicht befangenen) Gremienmitglied. Dies sind in Reihenfolge: Herr StR Wörz, gefolgt von Herrn StR Zajontz.
- Beschlussfähig ist der Gemeinderat, wenn (einschließlich Vorsitz) mindestens 12 Mandatsträger*innen anwesend und nicht befangen sind (vgl. 37 Abs. 2 GemO).

gez.

Hanna Bühler

Sachgebiet 1.1 Finanzwesen

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen